

Vertrag nach § 73 c SGB V

über ein erweitertes Präventionsangebot für Kinder

zwischen der

Kassenärztliche Vereinigung Bremen
Schwachhauser Heerstr. 26-28
28209 Bremen
-vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden-

der

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen
Berliner Allee 22
30175 Hannover
-vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden-

dem

Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V.
Mielenforster Str. 2
51069 Köln
- vertreten durch den Präsidenten -
(im folgenden BVKJ)

und dem

BKK Landesverband Niedersachsen-Bremen
Siebstr. 4
30171 Hannover
- vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden -
(im folgenden BKK LV)

Präambel

Zwischen den verschiedenen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder liegen zum Teil große zeitliche Abstände. Dies führt unter Umständen dazu, dass Entwicklungsstörungen bei Kindern nicht rechtzeitig erkannt werden und nur mit hohem zeitlichem und finanziellem Aufwand wieder behoben werden können.

Um dem entgegen zu wirken, vereinbaren die Vertragspartner gemeinsam ein erweitertes Präventionsangebot für Kinder.

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Unter Berücksichtigung der in der Präambel aufgeführten Zielsetzung regelt der vorliegende Vertrag die Anforderungen, Inhalte und Leistungen sowie die Vergütung des erweiterten Präventionsangebotes. Insbesondere sollen kostenintensive Heilmittelverordnung reduziert bzw. vermieden werden. Eine Teilnahme von Vertragsärzten und Versicherten teilnehmender Betriebskrankenkassen ist freiwillig.

§ 2

Geltungsbereich der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung gilt für in den KV-Bereichen Niedersachsen und Bremen abrechnende Vertragsärzte und –ärztinnen, sowie in Medizinischen Versorgungszentren (§ 95 SGB V) und in Arztpraxen angestellte Ärzte und Ärztinnen, soweit die Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllt und die Teilnahme bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung beantragt wird.
- (2) Dieser Vertrag gilt für Versicherte der diesem Vertrag beigetretenen Betriebskrankenkassen, welche einen an diesem Vertrag teilnehmenden Arzt aufsuchen.

§ 3

Teilnahmevoraussetzungen und -verfahren

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle im Bereich von § 2 Abs. 1 zugelassene Vertragsärzte, welche die Qualifikation als Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderarzt (im Folgenden „Arzt“ genannt) nachweisen können.
- (2) Die Vertragspartner beauftragen die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich, die von teilnehmenden Ärzten nachzuweisenden Teilnahmevoraussetzungen zu überprüfen. Erfüllt der Antragsteller die geforderten Voraussetzungen, erteilt die KV die Genehmigung zur Teilnahme an diesem Vertrag.
- (3) Die Teilnahme ist durch den Arzt bei der KV schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag ist ggf. ein Nachweis der Anforderungen zu führen. Über die Teilnahme

des Arztes entscheidet die KV. Über die Entscheidung erhält der Arzt eine schriftliche Mitteilung, in welcher der Beginn der Vertragsteilnahme festgelegt wird.

- (4) Die Teilnahme des Arztes beginnt mit dem Tag des Eingangs des Antrages bei der KV.
- (5) Der Arzt kann die Teilnahme schriftlich gegenüber der KV kündigen. Die Kündigungsfrist (Zugang in der KV) beträgt vier Wochen zum Ende des Quartals.
- (6) Die Teilnahme eines Arztes an diesem Vertrag endet durch Wegfall der Voraussetzungen ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (7) Die KV führen ein Verzeichnis der teilnehmenden Ärzte und stellt dies den übrigen Vertragspartnern regelmäßig zur Verfügung.

§ 4

Versorgungsinhalt des erweiterten Präventionsangebotes

- (1) Eine Inhaltsbeschreibung des erweiterten Präventionsangebotes ist in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.
- (2) Zur Dokumentation und Auswertung der Ergebnisse der Untersuchung und als Unterlage für die Eltern des untersuchten Kindes wird ein Dokumentationsbogen erstellt. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass das Copyright für die in diesem Vertrag vereinbarten Dokumentationsbögen gemäß Anlage 1 und 2 beim BVKJ liegt. Diese Vordrucke dürfen von den Vertragsbeteiligten im Rahmen dieses Vertrages genutzt werden. Eine Verwendung dieser Vordrucke, auch in Form und Inhalt, außerhalb dieses Vertrages bedarf der schriftlichen Zustimmung des BVKJ.
- (3) Der BVKJ stellt Druckvorlagen zur Erstellung der Vordrucke, ggf. auch in elektronischer Form, für die Vertragsbeteiligten bereit. Weitere Verteilungswege von Dokumentationsbögen an die Vertragsbeteiligten können durch BVKJ und BKK LV gesondert vereinbart werden.

§ 5

Teilnahme der Betriebskrankenkassen

- (1) Die Betriebskrankenkassen können diesem Vertrag beitreten, ohne dass es hierzu der Zustimmung der Vertragspartner bedarf.
- (2) Der BKK LV stellt den KV eine Übersicht der teilnehmenden Betriebskrankenkassen regelmäßig zur Verfügung.

§ 6

Anspruchsberechtigte Versicherte

(1) Anspruchsberechtigt sind Kinder,

- a) zwischen dem 33. und 36. Lebensmonat (+/- 2 Monate) für die U7a
- b) mit 7 bis 8 Lebensjahren (7. Geburtstag bis 1 Tag vor dem 9. Geburtstag) für die U10

die bei einer teilnehmenden Betriebskrankenkasse versichert sind und dies mit der Vorlage der KV-Karte gegenüber dem teilnehmenden Arzt nachweisen.

(2) Der Anspruch nach dieser Vereinbarung erlischt vorbehaltlich des § 19 Abs. 2 SGB V mit dem Ende der Mitgliedschaft bzw. der Familienversicherung.

§ 7

Vergütung

Die Leistungen nach § 4 in Verbindung mit Anlage 1 und 2 werden unter den nachfolgend festgelegten Symbolziffern extrabudgetär vergütet:

- Untersuchung U 7a (Kindergartencheck – Anlage 1) 50,00 Euro (GONR in Niedersachsen → **99215**)
- Untersuchung U 10 (Grundschulcheck – Anlage 2) 50,00 Euro (GONR in Niedersachsen → **99216**)

§ 8

Abrechnung

- (1) Die teilnehmenden Vertragsärzte rechnen kalendervierteljährlich mit ihrer zuständigen KV ab. Für die Abrechnung der nach diesem Vertrag durchgeführten Leistungen gelten die in § 7 genannten KV internen Abrechnungsziffern. Die Leistung kann einmalig je Kind abgerechnet werden. Eine Privatliquidation und/oder die Forderung einer Zuzahlung gegenüber den Versicherten der teilnehmenden Betriebskrankenkassen für die vorgenannten Leistungen ist unzulässig.
- (2) Die KV erfassen die Leistungen kalendervierteljährlich und rechnen sie mit den teilnehmenden BKK ab. Die Leistungen werden im Formblatt 3 entsprechend den jeweils gültigen Formblattringlinien gesondert ausgewiesen.
- (3) Die Vergütung erfolgt außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung nach § 85 Abs. 1 SGB V. Die KV sind berechtigt, den üblichen Verwaltungskostenersatz in Abzug zu bringen.
- (4) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KV, der Zahlungstermine, der rechnerischen/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Honorarvertrages zwischen der jeweiligen KV und dem BKK LV.

- (5) Eine Bereinigung der Gesamtvergütung findet nicht statt, da es sich bei dem vereinbarten Versorgungsauftrag um bisher nicht im Rahmen der Gesamtvergütung finanzierte Leistungen handelt.

§ 9

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Die Frist zur ordentlichen Kündigung beträgt 6 Wochen zum Ende eines Quartals. Diese kann jedoch frühestens zum 31.12.2008 erfolgen.
- (3) Den einzelnen Vertragspartnern steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Ein solcher liegt insbesondere vor, bei gesetzlichen Änderungen oder höchstrichterlichen Urteilen, deren Inhalt die Wirksamkeit oder die Hauptleistungspflichten dieses Vertrages betreffen.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dies gilt nicht, wenn die unwirksame Bestimmung für einen Vertragspartner derart wesentlich war, dass ihm ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben am nächsten kommt.

Der BKK LV übernimmt die Vorlageverpflichtung dieses Vertrages bei der Aufsichtsbehörde gemäß § 71 Abs. 5 SGB V.

Hannover/Bremen den 02.01.2008

Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

BKK Landesverband
Niedersachsen-Bremen

Kassenärztliche Vereinigung
Bremen

Berufsverband der Kinder- und
Jugendärzte e.V.
Dr. Wolfram Hartmann
Präsident des BVKJ

Zur Kenntnisnahme:

BVKJ e.V.
Landesverbandsvorsitzender
Niedersachsen
Dr. Tilman Kaethner

BVKJ e.V.
Landesverbandsvorsitzender
Bremen
Dr. Stefan Trapp

Anlagen:

Anlage 1: Untersuchung und Dokumentation der U 7a
Anlage 2: Untersuchung und Dokumentation der U 10